

Merkblatt Abwassersammelanlagen Errichtung, Sanierung, Dichtheitsprüfung

Allgemeines

Die Bauanzeige zur Errichtung einer Abwassersammelanlage bzw. der Sanierung eines Abwassersammelbehälters muss unabhängig von einer Bauanzeige für die Laube über den Vorstand des Kleingartenvereins beim Bezirksverband eingereicht werden. Der Abwassersammelbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ aufweisen. Liegen besondere Gründe, wie z. B. Grundstücksgröße oder andere besondere Gegebenheiten vor, kann in Ausnahmefällen vom Mindestfassungsvermögen abgewichen werden.

1. Errichtung von Neuanlagen

Vor Beginn der Errichtung der Abwassersammelanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Bauanzeige, vierfach, mit Angaben zum Abwassersammelbehälter (Firma, Typ, Fassungsvermögen, DIBT-Nr.)
2. Bauzeichnung des Abwassersammelbehälters, vierfach – meistens von Lieferfirmen erhältlich
3. Lageplan der Abwassersammelanlage auf der Parzelle mit allen Maßen, vierfach –
4. Der Abwassersammelbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³, eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Die Abwassersammelanlage sollte mind. 5 m von der ersten Öffnung der Baulichkeit und 2 m von der Parzellengrenze entfernt liegen (Messpunkt nach Einbau: Mittelpunkt der Domschachtabdeckung) Im Lageplan sind die Frischwasser- bzw. Abwasserleitungen blau bzw. rot einzuzichnen und die Positionen der Entsorgungsstellen zu kennzeichnen und aufzuführen.
5. Die Anlagen sind dauerhaft so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen für Dritte nicht entstehen, z. B. durch ein Abluftrohr an der Laube bis zur Firsthöhe oder an anderer Stelle des Rohrleitungssystems mit einer Höhe von mind. 2.50 m
6. Die errichtete Abwassersammelanlage muss je nach Zuständigkeit vom Bezirksamt (NGA) oder Bezirksverband abgenommen werden. Dazu muss ein gültiges Dichtheitszertifikat eines anerkannten Sachverständigen einer unabhängigen Prüfstelle für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen nach Errichtung und vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.
7. Eine Liste der anerkannten Sachverständigen ist beim Bezirksverband oder beim Vereinsvorstand zu erfragen.

2. Sanierung von Abwassersammelanlagen

Vor Beginn der Sanierung der Abwassersammelanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Bauanzeige für Sanierung einer vorhandenen Abwassersammelanlage, vierfach, mit Angabe des Sanierungsverfahrens und der ausführenden Firma

2. Lageplan der vorhandenen Abwassersammelanlage auf der Parzelle. Abstände der Anlage von der Baulichkeit und der Parzellengrenze und Fassungsvermögen der Anlage angeben.
3. Es sind nur Fachbetriebe, die über ein Überwachungs-Zertifikat verfügen, zu beauftragen. **Eine Sanierung in Eigenregie ist unzulässig.**
4. Für die Sanierung sind nur zugelassene Produkte zu verwenden. Aufgrund der technischen Möglichkeiten kann zur Zeit nur eine Sanierung mit „GF-UP-Platten“ durchgeführt werden.
5. Zugelassene Sanierungsfirmen für Berlin sind in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes oder beim Vereinsvorstand zu erfragen.
6. Nach der Sanierung und vor der Inbetriebnahme der Abwassersammelanlage ist von einem anerkannten Sachverständigen einer unabhängigen Prüfstelle für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
7. Eine Liste der anerkannten Sachverständigen für Dichtheitsprüfungen ist beim Bezirksverband oder beim Vereinsvorstand zu erfragen.

3. Dichtheitsprüfungen für Abwassersammelanlagen einschließlich Rohrleitungen

1. Vor dem Weiterbetrieb von bereits vorhandenen Altanlagen muss ein gültiges Dichtheitszertifikat für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen vorgelegt werden. Sollte diese Anlage als dichte Anlage zertifiziert werden, ist eine einfache Anzeige mit den Angaben von 2.2 und dem Dichtheitszertifikat einzureichen.
2. Bei Neuerrichtung oder Sanierung einer Abwassersammelanlage ist ein gültiges Dichtheitszertifikat für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen vorzulegen.
3. Dichtheitszertifikate gelten 20 Jahre und sind danach zu erneuern.
4. Bei Pächterwechsel muss generell ein gültiges Dichtheitszertifikat für die Abwassersammelgrube einschl. Rohrleitungen vorgelegt werden.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der bezirklichen Umweltämter und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat II D, Wasserbehörde (Tel.: 9025-2005, Sekretariat) bzw. der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – IC 222 Kleingärten – (Tel.: 9025-1657) – zur Verfügung.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Fachbereich NG, NG 290 (Tel.: 90299-7827 Fr. Domalski)

4. Trocken- bzw. Humustoiletten

1. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind **Trocken- bzw. Humustoiletten** zulässig, bei denen keine Abwässer in die Umwelt gelangen. Dabei wird bei Verwendung von Humustoiletten davon ausgegangen, dass im Bereich des Toilettenbehälters bereits eine Vorkompostierung der Fäkalien stattfindet und erst das vorkompostierte Material zur weiteren Nachkompostierung auf den Kompost verbracht wird.
2. Die direkte Ausbringung der Fäkalien auf den Kompost bzw. im Bereich des Gartens ist nicht zulässig.
3. Die Verwendung von Trocken- bzw. Humustoiletten ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn auf der Parzelle eine Abwassersammelanlage installiert ist, die auch für die Entsorgung von Fäkalstoffen genutzt wird.
4. Die Verwendung von Chemietoiletten ist nicht zulässig. Zeitlich begrenzte Ausnahmen sind während der Durchführung von baulichen Maßnahmen an Lauben und Abwasseranlagen möglich.